

die als prefacio bezeichnet ist, und ihrerseits ganz neu anhebt: „Incipit prefacio domni Sigismundi regis. In dei nomine anno secundo regni domni nostri Sigismundi regis liber constitutionum de pre[te]ritis et presentibus atque in perpetuo conservandus.“ In dieser im Vergleich zu den andern Hss. besonders deutlichen Erwähnung Sigismunds in einer besonderen Einleitung der prefacio liegt nach Petots beachtenswerter Meinung ein starker Hinweis auf eine amtliche Neuveröffentlichung der lex unter diesem Könige.<sup>1)</sup> Die prefacio schließt mit der 28 Namen zählenden Grafenliste. — Der Text der lex selbst weist eine Menge interessanter und für die Textgestaltung bedeutsamer neuer Lesarten auf, die hier nicht einzeln angeführt werden können. Wichtig ist Petots Hauptergebnis, daß die neue Hs. den Hss. B 9 und B 10 (nach v. Salis) am nächsten steht, wobei es aber angesichts einzelner Abweichungen unwahrscheinlich ist, daß sie auf denselben Archetypus zurückgeht wie die beiden genannten Hss. Gerade aber wenn dies nicht der Fall wäre, würde der neue Fund dazu angetan sein, den Zeumerschen textkritischen Vorschlägen<sup>2)</sup> erhöhtes Gewicht zu verleihen. — Die constitutio von Ambérieu (Extravag. XXI) endlich folgt unmittelbar auf Tit. 105 (dem übrigens die Eingangsworte „Sub titulo centesimo quinto invenimus in libro Constantini“ fehlen), trägt aber die Zahl LXXXVIII, dürfte also aus einer Vorlage stammen, wo sie dem 88-Titel-Text nachfolgte. Sie weicht von den bekannten Hss. stark ab, und Petot hat sie daher (S. 360f.) vollständig wiedergegeben.

Bonn.

H. Mitteis.

16

[Bruchstücke eines verkürzten Sachsenspiegels.] Im Besitz des Professors C. in Leipzig befinden sich fünf Pergamentblätter, ohne nähere Herkunftsbezeichnung, von einer Hand, die der Zeit um 1300 angehört, beschrieben. Es sind drei Einzelblätter und ein Doppelblatt, die Größe der Blätter schwankt durch ungeschickte Beschneidung zwischen 20,5:16 und 19:14 cm. An der Zusammengehörigkeit aller ist aber kein Zweifel. Das ergibt zunächst der Augenschein. Die Hand, eine innerhalb der einzelnen Blätter mehrfach schwankende, bleibt sich im ganzen doch gleich. Die Bogen sind allesamt zweispaltig beschrieben. Die Zeilenzahl beträgt 37, 40, 41 und 43. Die Rubriken sind in der gleichen Tinte mit etwa um  $\frac{1}{2}$  vergrößerten Buchstaben, aber gleichfalls Minuskeln eingesetzt. Hingegen wird der Schriftspiegel auch nicht einmal durch Einrücken, durch einen Absatz, eine Lücke, unterbrochen. Die äußere Einrichtung geht sichtlich auf Sparsamkeit aus.

<sup>1)</sup> Er stützt seine Ansicht noch durch den Hinweis darauf (S. 374 A. 2), daß die Datierung der Extrav. XX zur Lex Burg. und somit auch des Regierungsantritts Sigismunds unsicher, es daher auch ungewiß ist, ob der annus secundus der primae constitutio das Jahr 517 ist und der Neuerlaß der gesamten Lex mit dem des Tit. 52 zusammentrifft (vgl. Brunner, D. Rechtsg. I<sup>2</sup> S. 503). — <sup>2)</sup> Neues Arch. XXV, S. 257 ff.

Die Blätter enthalten den Ssp., bereits in der erweiterten Fassung, aber noch vor der Bucheinteilung, und was noch beachtenswerter ist, vor der Abtrennung des Lehnrechts vom Landrecht. Diese beiden Tatsachen lassen sich dadurch leichter erweisen, daß die drei Einzelblätter unmittelbar aneinander schließen, ebenso natürlich das Doppelblatt in sich fortgeht; dadurch stehen sich also nur zwei immerhin beträchtliche Textmassen gegenüber.

Blatt I<sup>a</sup> setzt im § 1 von Landrecht I, 18 ein. ]behalten di sachsen wider Karles willen . . . geht dann in einer Rubrizierung fort, die nichts Behrendes für uns hat, nämlich:

Homeyer I, 19  
 I, 20, 1  
 I, 20, 2—5  
 I, 20, 6 u. 7  
 I, 20, 8 u. 9  
 I, 21, § 1—2  
 I, 21, § 2 Schlußsatz  
 I, 22, § 1 u. § 2 Satz 3  
 I, 22, § 2 Satz 4 usw. usw.

Mitten in § 4 dieses Artikels 22 bricht nun aber der Schreiber ab und springt bis tief in das zweite Buch! Die Stelle lautet also: „. . . habe in siner wer do her starp darnach ein bette vnde ein kussen vnde ein pful. (Rubrik:) hie hebet sich an der schade den das me tut. Swelchen schaden eins manns pfert oder sin vie . . .“ d. h. es folgt § 4 von II, 40; es folgt II 40, 5; II, 41—44.

Hier schließt im § 1 von 44 der zweite Bogen an; dieser enthält die Artikel II, 44—55, 59—61, es fehlen also 56—58.

Blatt III schließt im Art. 61 an 2 an und geht bis II, 72, 5. Nur Artikel 70 wird ausgelassen.

Das Doppelblatt (IV u. V) setzt im Lehnrecht 26 § 2 „kin-]des mannen, oder des Kindes vormunde“ ein. Nun folgen 29, § 2; 29, 5; 34 Satz 1; 39, § 2; 42, § 1 Satz 2 und § 2; 45, § 2. Die erste Spalte der Rückseite von IV ist nicht mehr gut zu identifizieren. Spalte 2 enthält Lehnrecht 54; 55, 1 Satz 2; 55 § 2; 55 § 8; 56 §§ 1 u. 2; 56, 4; 57, 2.

Hier schließt V (die zweite Hälfte des Doppelblattes) an. Auf 57, 2 folgen: 58, 1; 58, 2; 60, 2; 61, 1 u. 2; 62, 1 und } als ein Artikel.  
 65, 7

Die zweite Spalte der Vorderseite von V ist nur mit äußerster Anstrengung und nicht durchweg zu lesen. Aber ganz deutlich ist, daß auch auf ihr die Schrift ohne Absatz oder Handwechsel regelmäßig fortgeht. Um so eigenartiger wirkt es, daß die erste Stelle, die wieder zu identifizieren gelingt, Landrecht II, 12, 15 ist!! Der Schreiber springt also mitten im Lehnrechtsauszug in das Landrecht zurück, und zwar hier an eine Stelle, die er auf Blatt I übersprungen hatte. Der Rest von V bringt: Landrecht II, 13, 1; 13, 5; 13, 6; 13, 8 und reicht unter Fortlassung einiger Stellen bis II, 21, 2.

Der Text ist an vielen Stellen verkürzt, Nachsätze fehlen u. dgl.

Lehnrecht 57, 2 hebt an: Swenne der man tot ist. In II, 47, 3 schreibt er statt wensch: reinisch. Lehnrecht 55, 8 „dinc phichten“ dürfte auch nicht bloßes Versehen, sondern Mißverständnis der niederdeutschen Vorlage sein. Darauf weist besonders die irrige Transkription des plattdeutschen „swinkoven“ (II, 51) in ein „swin kouwe“.

Doch vermag die besondere Textbeschaffenheit kaum unser Interesse zu erwecken. Dies wird sich vielmehr der ganzen Anlage der Hds. zuwenden. Ich hatte jüngst in einer Hds. zu Burg, ebenfalls aus dem Beginn des 14. Jhd., einen Auszug aus dem Ssp. nachgewiesen, der aus einem Text der A-Klasse nur die Privatrechtsnormen ausgehoben hat. Hier haben wir nun eine zweite solche, für irgendein südliches Gebiet bestimmte Epitome, die einen erheblich willkürlicheren Eindruck macht. Man könnte daran denken, daß ein gewissenloser Schreiber nur recht schnell habe fertig werden wollen. Aber das Zurückkehren in das zweite Buch Landrechts läßt sich so nicht erklären, auch die karge Auswahl aus dem Lehnrecht kaum. Die Verkürzung innerhalb der einzelnen Artikel schließt auch die Erklärung aus, als sei an diesem Befund eine Blattversetzung der Vorlage schuld. Vermissen wir aber jeden erkennbaren Zweck des Auszugs, so muß die geringe Ehrfurcht wundernehmen, mit der hier das angesehene Rechtsbuch nicht exzerpiert, sondern durcheinander gerüttelt worden ist. Es bleibt zu fragen, ob auch andere Hdss. bei I, 22 einen Abschnitt machen.

Leipzig.

Eugen Rosenstock.

[Fragmente des Sachsen- und des Schwabenspiegels und Statut von Cerconasco.] Im Züricher Staatsarchiv befindet sich eine von Dr. Ferdinand Keller begonnene und von mir vermehrte Sammlung von Pergamenthandschriften-Fragmenten, welche von Buchdeckeln zürcherischer Bibliotheken und Umschlägen von Klosteramtsrechnungen des Staatsarchivs abgelöst worden sind. Neben vielen andern Stücken, welche mehr paläographisches Interesse haben wegen Halbunciale, irischer und langobardisierender Schrift und als vorzügliches Material zu paläographischen Übungen dienen, finden sich drei dem Gebiete der Rechtsquellen angehörige Stücke. Die zwei ersten bieten inhaltlich nichts Neues, verdienen aber doch Erwähnung, weil sie der wichtigen Gruppe der Spiegel angehören. Das erste Stück stammt aus F. Kellers Sammlung; die zwei anderen aus der von mir angelegten.

I. Von einem Sachsenpiegel-Fragment mit Glosse zwei Pergamentblätter, die ein zusammenhängendes Doppelblatt bilden, Format des ersten Blattes 32:24 cm, etwas beschnitten, beim zweiten Blatt ist der Rand mit 3—4 Buchstaben am Schluß, respektive Anfang jeder Zeile abgeschnitten. Die Zeilenlinien sind mit Tinte gezogen, die Randlinien der zwei Kolumnen blind. Jede Seite, respektive Kolumne hat 50 Zeilen. Die Schrift ist eckige Gotik von Anfang oder Mitte des 15. Jahrhunderts, aber mit einstöckigem a, wie es sonst in der kursiven Gotik vorkommt. Rote Farbe ist angewendet für Initialen, Titel,